



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR 1048384

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion II
Stubenring 1
1012 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- LE.1.4.1/004 5-II/3/2004	UV-GSt/Li	Christoph Streissler	2168	DW 2105		23.9.2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz (UFG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 1 und Z 7:

Die BAK hat schon früher kritisiert, dass die Reduktion der Mittel, die für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, praktisch ausschließlich die Ballungszentren negativ trifft. Dass der Schwerpunkt der Siedlungswasserwirtschaft auf den ländlichen Bereich gelegt wird, leistet der Zersiedelung des ländlichen Raums weiter Vorschub. Die BAK hält an dieser Kritik fest. Auch die Aufnahme von „Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung“ in den Katalog der Förderungsgegenstände kann dies nicht beheben, wenn völlig offen bleibt, was unter „Maßnahmen zur Strukturverbesserung“ verstanden wird. Daher fordert die BAK, dass die in diesem Sinn förderbaren Maßnahmen genau umschrieben werden.

Zu Z 6:

Zum Vorschlag der gebührenrechtlichen Gleichstellung sämtlicher Finanzierungsformen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft wird grundsätzlich kein Einwand erhoben; es sollte aber jedenfalls darauf geachtet werden, dass diese Formen mit den Bestimmungen der Finanzmarktaufsicht in Einklang zu bringen sind.

Zu Z 8:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird angestrebt, dass auch Projekte zur Emissionsreduktion von Treibhausgasen, die nicht als JI- oder CDM-Projekte durchgeführt werden, für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Projekte, die im Rahmen des „projektbezogenen Emissionshandels“ durchgeführt werden. Mit derartigen Projekten soll sichergestellt werden, dass Emissionsreduktionseinheiten, die im Rahmen des Kyoto-Emissionshandels angeboten werden, aus einer verifizierbaren Maßnahme zur Emissionsverringerung stammen und nicht aus einem Überschuss an im Kyotoprotokoll zugeteilten Emissionen (sog „heiße Luft“).

Der Vorschlag ist – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der unter den Erwartungen liegenden Zahl von JI-Projekten in den östlichen Nachbarstaaten – verständlich und wird seitens der BAK grundsätzlich unterstützt. Die BAK fordert jedoch, dass Projekte, aus denen Emissionsreduktionseinheiten (oder Ansprüche auf diese) angekauft werden sollen und die keine JI- oder CDM-Projekte sind, folgenden Anforderungen genügen müssen:

- das Projekt wird in einem Staat durchgeführt, der im Annex B des Kyoto-Protokolls aufgeführt ist (Industriestaat);
- das Projekt erfüllt hinsichtlich der Baseline und der Validierung inhaltlich, wenngleich nicht notwendigerweise formal die Erfordernisse für ein JI-Projekt.

Diese Forderungen werden damit begründet, dass der Transfer der Emissionsreduktionseinheiten außerhalb der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls nur im Rahmen des Emissionshandels stattfinden kann und dieser auf Annex-B-Staaten beschränkt ist (den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass dies beabsichtigt ist); weiters, dass nur eine ausreichende Feststellung der Baseline und eine Validierung der Emissionsreduktionseinheiten die Umwelt-Integrität der Maßnahme zu garantieren vermögen.

Im Übrigen wiederholt die BAK ihre Auffassung, dass der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus anderen Staaten nur ergänzend zu Maßnahmen in Österreich erfolgen soll, da Maßnahmen in Österreich neben den klimapolitischen Zielen auch wichtigen anderen Politikbereichen (Beschäftigung, Infrastrukturausbau, Technologiepolitik, Luftreinhaltung etc) dienen, während dies bei JI- und CDM-Projekten wenn überhaupt, so nur in geringem Ausmaß der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor